

Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Speyer

In Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des „Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes“ von 1983 und aufgrund der §§ 8 und 14 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO, veröffentlicht im OVB 2014, S. 88 - 97) wird die nachfolgende Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Speyer erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für das Bistumsarchiv Speyer, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive im Sinne des § 1 Abs. 1 der KAO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Benutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

(2) Archivgut kann genutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt u.a. dann vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche oder familiengeschichtliche Zwecke verfolgt werden.

§ 3 Nutzungsformen

(1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Das Archiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen, durch Ausleihe von Archivgut oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z.B. Lesehilfe) zu geben.

(4) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Nutzung bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung gestört wird. Das Fotografieren ist nicht gestattet.

(7) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können die sofortige Ausschließung von der weiteren Nutzung zur Folge haben.

(8) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen können durch eine Lesesaalordnung geregelt werden, welche durch die jeweilige Archivleitung zu erlassen ist.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich zur Beachtung der KAO, der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie der Lesesaalordnung zu verpflichten.

(2) Nutzerinnen und Nutzer haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen und ihre Anschrift, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers/wissenschaftlichen Betreuers sowie das Nutzungsvorhaben, den überwiegenden Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, hat sie bzw. er dies anzuzeigen. Diese Angaben haben für jedes Nutzungsvorhaben gesondert zu erfolgen.

(3) Wünscht eine Nutzerin oder ein Nutzer die Unterstützung durch andere Personen (eigene Hilfskräfte oder Beauftragte), haben diese einen eigenen Benutzungsantrag auszufüllen.

(4) Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregelungen erlassen.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

a) der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine

Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,

b) das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Nutzung benötigt wird,

c) zur Nutzung gemachte Angaben nicht mehr zutreffen,

d) die Nutzerin oder der Nutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bietet,

e) die Nutzerin oder der Nutzer nicht in der Lage ist, die vorgelegten Archivalien eigenständig zu nutzen und auszuwerten,

f) Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Interesse der Kirche gefährdet wäre oder die Rechte Dritter verletzt würden,

g) gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen, insbesondere Schutzfristen im Sinne des § 9 KAO, Geheimhaltungsvorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten der Benutzung entgegenstehen,

h) Archivalien für Verwaltungszwecke benötigt werden oder andere dienstliche Gründe der Nutzung entgegenstehen,

i) der Erhaltungs- und Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,

j) ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde.

(2) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z.B. statistische Auswertung) beschränkt werden.

(3) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

§ 6 Nutzungsausschluss

Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- c) die Nutzerin oder der Nutzer gegen die Benutzungs-, Gebühren- oder Lesesaalordnung verstößt,
- d) die Nutzerin oder der Nutzer die ihr bzw. ihm gemachten Auflagen nicht beachtet oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet,
- e) die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte bzw. schutzwürdige Interessen nicht beachtet,
- f) die Nutzerin oder der Nutzer vorsätzlich Archivgut aus den Räumen des Archivs entfernt oder zu entfernen versucht.

§ 7 Rechte Dritter

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien, Reproduktionen von Archivalien und Hilfsmitteln (z.B. Findbüchern) gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu wahren. Darüber hat sie oder er (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für die Verletzung dieser Rechte und Interessen sind Nutzerinnen und Nutzer den Berechtigten gegenüber verantwortlich.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer stellt das Bistum Speyer von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der unter Absatz 1 genannten Rechte durch die Nutzerin oder den Nutzer behaupten.
- (3) Werden bei der Benutzung oder Veröffentlichung von Archivalien Rechte oder berechnigte Interessen von Personen und Institutionen berührt, kann die Benutzung von einer durch die Nutzerin oder den Nutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 8 Reproduktionen und Veröffentlichungen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe von §§ 3, 4 und 5 erfolgen. Die Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers hergestellt. Das Fotografieren und Einscannen von Archivgut sowie das Durchzeichnen von Schriftstücken und die Anfertigung von Siegelabdrücken durch Nutzerinnen und Nutzer sind untersagt.

(2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig. Urheberrechte sind zu beachten.

(3) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die Archivsignatur anzugeben.

§ 9 Ausleihe von Archivgut

(1) Auf Ausleihe von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen werden, sofern sich diese zumindest verpflichten, das Archivgut nur in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

(3) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

(4) Die Ausleihe von Archivgut bedarf stets eines Vertrages in Schriftform.

§ 10 Haftung

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenem Archivgut sowie für sonst bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden, sofern sie oder er nicht nachweisen kann, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft. Ebenso haftet die Nutzerin oder der Nutzer für verursachte oder verschuldete Schäden an archiveigenen technischen Geräten, insbesondere solche, die durch falsche Bedienung oder Unachtsamkeit eingetreten sind.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Archive im Geltungsbereich dieser Ordnung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung für die Benutzung der Archive im Bistum Speyer.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher geltende Benutzungsordnung für das Archiv des Bistums Speyer vom 09.12.1999 (OVB 2000, S. 62-69; OVB 2008, S. 12) sowie die Benutzungsordnung für die Pfarrarchive vom 01.10.1993 (OVB 1993, S. 580-582) außer Kraft.

Speyer, den 31.08.2016


Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

